

EDITORIAL

Eine funktionierende unabhängige Justiz ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechtsstaats. Die Bestrebungen der politischen Führungen, die Justiz in ihren Dienst zu stellen und beispielsweise unbequeme Richter anzugreifen und genehmte Kandidaten in das Amt zu hieven, gaben den Anlass, die Entwicklung in diesem Bereich fast 30 Jahre nach dem Beginn der rechtsstaatlichen Transformation zu beleuchten. Russland ist Gegenstand des ersten Beitrags, in dem *Burkhard Breig* und *Konstantin Branovitskii* einen anschaulichen Einblick über die Einstellung und die Beförderung der Richter in Russland sowie die diesbezügliche Schlüsselstellung des Gerichtsvorsitzenden geben. *Roman Kuybida* setzt sich im Anschluss mit den jüngsten Reformen der Ukraine, die bisherigen Missständen in Gerichtswesen und Staatsanwaltschaft abhelfen sollen, auseinander. Welche Hindernisse – ungeachtet aller Umsetzungsprobleme und widrigen Traditionen – bereits Verfassungs- und Rechtsordnung der Etablierung einer unabhängigen Justiz in Kasachstan bereiten, zeigt der äußerst kritische Bericht von *Zhenis Kembayev*. Länderübergreifend und -vergleichend analysiert sodann *Ulrich Ernst* am Beispiel Ungarns, Rumäniens und Polens die Bemühungen der politischen Führungen, die Verfassungsgerichte zu entmachten und an parteipolitische Richtlinien und Weisungen zu binden. Einem prozessrechtlichen Problem, dem Für und Wider einer öffentlichen Verhandlung im Verfahren vor dem Verfassungsgericht, ist der Beitrag von *Eszter Bodnár* gewidmet. Einblick in die verfassungsgerichtliche Praxis in Russland liefert auch der Beitrag von *Mikhail Krasnov* und *Alexander Gorskiy*, der anhand der im Sommer 2015 ergangenen verfassungsgerichtlichen Verfassungsauslegungsentscheidung das Selbstauflösungsrecht des Parlaments untersucht. Zwei weitere Beiträge befassen sich schließlich mit aktuellen Rechtsfragen außerhalb des Schwerpunktthemas. *Nora Jauer* bezieht Stellung zum kroatisch-slowenischen Rechtsstreit um die Bucht von Piran. *Nazi Tsirekidze* informiert über die wiederholt geänderte verfassungsrechtliche Stellung des georgischen Regierungschefs, die insbesondere mit der letzten Verfassungsänderung von 2013 zulasten des Staatspräsidenten nicht unerheblich gestärkt worden ist.

Carmen Schmidt, Köln